

## **Fachmann/-frau Betreuung EFZ**

# **Geschäftsreglement der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität**

## **I Grundlagen**

### **Art. 1**

Grundlage des Reglements für die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Fachmann/-frau Betreuung (=die Kommission) ist die aktuelle Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachmann/-frau Betreuung vom 21. August 2020 (=BiVo FaBe).

### **Art. 2**

Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie regelt ihre Aufgaben und organisiert ihre Geschäfte. Bei Bedarf passt sie das Geschäftsreglement an und lässt es durch den Vorstand von SAVOIRSOCIAL genehmigen.

## **II Mitgliedschaft**

### **Art. 3**

Die Kommission setzt sich gemäss BiVo FaBe Art. 22 zusammen aus:

a. mindestens 5 Vertreter/-innen der Schweizerischen Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales (SAVOIRSOCIAL);

Mindestkriterien für die Vertretung von SAVOIRSOCIAL in der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität Fachmann/-frau Betreuung EFZ:

- mindestens eine Vertreter/-in von Kibesuisse
- mindestens eine Vertreter/-in von CURAVIVA Schweiz
- mindestens eine Vertreter/-in vom INSOS Schweiz
- mindestens eine Vertreter/-in der Berufsverbände im Sozialbereich
- mindestens eine Vertreter/-in der SODK
- mindestens eine Vertreter/-in der kantonalen Organisation der Arbeitswelt Soziales

b. mindestens 1 Vertreter/-in der Berufsfachschulen;

c. je mindestens 1 Vertreter/-in des Bundes und der Kantone.

Für die Zusammensetzung gilt überdies:

- Eine paritätische Vertretung beider Geschlechter ist anzustreben;
- Die Sprachregionen müssen gebührend vertreten sein;
- Die Fachrichtungen müssen vertreten sein.

### **Art. 4**

Die Amtsdauer für Vertretungen von SAVOIRSOCIAL (Art. 3 a.) beträgt 4 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die Vertreter/-innen der Berufsfachschulen bzw. von Bund und Kantonen stehen gemäss ihrem Mandat zur Verfügung (Art. 3 b. und c.).

### **Art. 5**

Die Vertreter/-innen von Bund und Kantonen sowie die Mehrheit der übrigen

Kommissionsmitglieder müssen anwesend sein, damit die Kommission beschlussfähig ist.

Die Entscheide in der Kommission werden verbundpartnerschaftlich gefällt. Die Interessen und Anliegen von SAVOIRSOCIAL werden dabei gebührend berücksichtigt. Bei Entscheidungen, die nur SAVOIRSOCIAL betreffen, gilt der Mehrheitsentscheid der anwesenden Vertreter/-innen von SAVOIRSOCIAL. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsident/in.

**Art. 6**

Die Mitglieder der Kommission sind der Kommissionliste zu entnehmen.

**Art. 7**

Die Entschädigung erfolgt gemäss dem Spesenreglement von SAVOIRSOCIAL.

**III Zweck und Aufgaben****Art. 8**

Gemäss Art. 22 BiVo FaBe überprüft die Kommission die Verordnung und den Bildungsplan mindestens alle fünf Jahre auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen; dabei berücksichtigt sie allfällige neue organisatorische Aspekte der beruflichen Grundbildung.

**Art. 9**

Die Kommission beobachtet die Entwicklungen. Wenn diese eine Änderung der Verordnung erfordern, so ersucht sie die zuständige Organisation der Arbeitswelt, dem SBFI die entsprechende Änderung zu beantragen.

**Art. 10**

Beobachtet die Kommission Entwicklungen, die eine Anpassung des Bildungsplanes erfordern, so stellt sie der zuständigen Organisation der Arbeitswelt Antrag auf Anpassung des Bildungsplans.

**Art. 11**

Die Kommission nimmt Stellung zu den Instrumenten zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität, insbesondere zu den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung.

**IV Organisation****Art. 12**

Jede Vertretung bringt die Information und Meinungen seiner Organisation in die Kommission ein und gibt die Informationen anschliessend wieder an die Organisationen ein.

**Art. 13**

Die Geschäftsstelle von SAVOIRSOCIAL führt das Sekretariat der Kommission. Sie ist für das Protokoll und die Liste der pendenten Geschäfte zuständig. Sie lädt zu den Sitzungen ein.

**Art. 14**

Die Kommission kann ständige und projektbezogene Arbeitsgruppen mit der Vorbereitung, Umsetzung und Überwachung von Geschäften beauftragen, die in ihre Zuständigkeit fallen.

**Art. 15**

Die Kommission tagt mindestens einmal jährlich.

**IV. Schlussbestimmung und Genehmigung**

**Art. 16**

Das vorliegende Geschäftsreglement tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Für die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität Fachmann/-  
frau

Maria von OW, Präsidentin



Olten, 18.02.2021

Der Vorstand von SAVOIRSOCIAL hat das vorliegende Geschäftsreglement am 16.  
Februar 2021 genehmigt.

Für SAVOIRSOCIAL

Monika Weder, Präsidentin



Olten, 16.02.2021

Fränzi Zimmerli, Geschäftsleiterin



Olten, 16.02.2021